

Anlage 1 zum Kleingarten-Pachtvertrag vom zwischen

demverband

- Verpächter -

und

.....

- Pächter -

1.

Zur Aufrechterhaltung des Kleingartenwesens und für die in dem Zusammenhang zu erhaltende oder auszubauende Struktur der Organisation, wie sie auch vom BKleingG gefordert wird, ist jeder Parzellenpächter entsprechend dem Pachtvertrag verpflichtet, Verwaltungskosten zu tragen.

Angehörige der Organisationsstruktur (Vereinsmitglieder) sind aufgrund ihres Mitgliedverhältnisses zu gemeinnützigen Tätigkeit verpflichtet, so dass weitere finanzielle Belastungen durch den Mitgliedsbeitrag und mögliche Vereinsbeschlüsse abgesichert werden.

Für alle übrigen Pächter eines Kleingartens setzt sich der Verwaltungskostenbeitrag als pauschalisierte Summe aus folgenden Positionen zusammen.

für die einzelne Parzelle:

- Verwaltungsaufwand und Bürokosten
- Dokumentation und Berechnung von Versorgungsleistungen

anteilig für die Kleingartenanlage:

- Verwaltungsaufwand und -kosten für die Gemeinschaftsflächen
- Kosten für die Unterhaltung der Gemeinschaftsflächen
- Verwaltungsaufwand und -kosten für Gemeinschaftseinrichtungen
- Kosten für die Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen

Die vorgenannte Positionen beinhalten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) *auch* die Kosten für Miete/Abschreibungen, Instandhaltungen, Versicherungen, Heizung, Strom- und Wasser für Geschäftsstellengebäude, Büromaterialien, Telefon, Fax, Internet, Porto, EDV, Buchhaltung, Reparatur und Rechtsberatung sowie die Gehälter für Angestellte und *mögliche* Geschäftsführer *des Verpächters*. Ferner die Aufwandsentschädigungen für die von Vereinsmitglieder geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung/Aufrechterhaltung der Kleingartenanlage (z.B. Ortstermine, Gartenbegehungen, Schriftverkehr usw.).

Keine Berücksichtigung *im Verwaltungskostenbeitrag* finden Kosten im Zusammenhang mit reinen Vereinstätigkeiten wie beispielsweise im Falle von *Durchführung und Organisation* von Vereinsveranstaltungen und Ausflügen der Vereinsmitglieder. Diese werden ausschließlich *von Vereinsmitgliedern getragen*.

2.

Ist ein Pächter nicht Vereinsmitglied im Kleingärtnerverein, ist er neben der Zahlung des o.g. Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet, die sich aus Vereinsentscheidungen oder Regelungen ergebenden Gemeinschaftsarbeiten zur Unterhaltung der Kleingartenanlage in der genannten Art und Weise und Stundenzahl (einschließlich möglicher finanzieller Ersatzleistung) zu erbringen.

....., den

.....

Verpächter

.....

Pächter